

erkennen lassen, daß die mit der Bearbeitung der Statistik befaßten Angestellten sowohl bei den Gerichten als auch bei den Justizverwaltungsstellen bei weitem nicht eine genügende Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit an den Tag legen. Von den 14 Justizverwaltungsstellen haben nur drei Bezirke (Dresden, Erfurt und Frankfurt) rechnerisch einwandfrei Statistiken vorgelegt. Die Meldungen aus den übrigen elf Bezirken waren dagegen — z. T. in mehrfacher Hinsicht — fehlerhaft. Nicht nur, daß zahlreiche Aufrechnungsfehler und offensichtliche Schreibfehler Vorlagen, es ergaben sich bei der Aufschlüsselung wichtiger Positionen gegenüber den dazu gemeldeten Gesamtzahlen auch erhebliche Abweichungen. Das Ministerium hat diese Fehler der jeweiligen Justizverwaltungsstelle mitgeteilt.

Wenn aber schon rein rechnerisch viele Unstimmigkeiten festgestellt werden mußten, so ist anzunehmen, daß auch in bezug auf die sachliche Richtigkeit die Statistik nicht in Ordnung sein wird. Für eine derartige Nachprüfung müssen die Justizverwaltungsstellen in erster Linie auf die Einzelmeldungen der Gerichte zurückgreifen. Ehe die Bezirksmeldung zusammengestellt wird, ist es notwendig, die Einzelmeldungen neben ihrer rechnerischen auch auf ihre sachliche Richtigkeit hin zu überprüfen, z. B. durch Vergleiche mit vorhergehenden Meldungen desselben Gerichts oder mit denen anderer, etwa gleich belasteter Gerichte. Wenn hierbei besondere Veränderungen oder Unterschiede auffallen, dann bedarf dies einer sofortigen Überprüfung. So ist es z. B. nicht aufgefallen, daß bei den Verbrechen nach der Verordnung vom 9. Juni 1952 in der Statistik Strafen gemeldet wurden, die gesetzlich gar nicht möglich sind. Wahrscheinlich handelt es sich in diesen Fällen um Gesamt-

strafen, die nach dem Grundsatz der einmaligen Zählung nur bei der schwersten Straftat erfaßt werden durften. Da die Statistik bei einigen unserer Gerichte als Nebensache angesehen wird und die Anleitung der Geschäftsstellen durch die Richter und den 1. Sekretär mangelhaft ist, hat das Ministerium angeordnet, daß in Zukunft jedes statistische Formblatt vom Direktor des Gerichts bzw. vom Leiter der Justizverwaltungsstelle zu unterschreiben ist.

5. Schlußfolgerungen:

- a) Die Erledigungsquote in Strafsachen ist auf 80% des Arbeitsanfalls eines Quartals zu steigern.
- b) Die Vierwochenfrist des § 181 Abs. 2 StPO darf nur in wirklich begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.
- c) Haftsachen sind vor allen anderen Strafsachen zu verhandeln.
- d) Von der Gerichtskritik ist mehr als bisher Gebrauch zu machen.
- e) Die Überprüfung der Rechtsprechung in Zivilsachen ist Schwerpunkt der operativen Arbeit der Justizverwaltungsstellen in den nächsten Monaten.
- f) Ein fachliches Selbststudium der Zivilrichter ist zu organisieren.
- g) Der sprachlichen Fassung der Urteilsgründe ist mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Die Entscheidungen dürfen keine Phrasen, sich widersprechende Darlegungen und unvollendete Sätze enthalten.
- h) Den Fragen der Statistik ist durch die Direktoren der Gerichte und die Leiter der Justizverwaltungsstellen mehr Beachtung zu schenken.

Das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und die gerichtliche Praxis

Von Heinrich Reuter, Hauptreferent im Ministerium der Justiz

Das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums (VESchG) dient der Erhaltung und der Mehrung des sozialistischen Eigentums. Mit Hilfe dieses Gesetzes kann die Rechtsprechung die ihr in § 2 Abs. 1 Buchst. b GVG gestellte Aufgabe erfüllen: die Grundlagen der sozialistischen Wirtschaft, vor allem das sozialistische Eigentum, zu schützen und zu fördern.

Eine Analyse der Rechtsprechung aus den ersten Monaten der Geltung des Gesetzes wird die Gerichte befähigen, ihrer Aufgabe besser als bisher nachzukommen und mit der Waffe der demokratischen Gesetzlichkeit die Angriffe auf die ökonomische Basis unserer Gesellschaftsordnung zu zerschlagen.

Die unbedingte Einhaltung der Frist zur Durchführung der Hauptverhandlung (§ 181 StPO) gehört zu den wichtigsten Aufgaben in Verfahren nach dem Gesetz zum Schutze des Volkseigentums. Die Statistik der Fristenhaltungen gibt ein nicht unerfreuliches Bild: bei den Kreisgerichten sind in 91% aller Verfahren, bei den Bezirksgerichten in 88,4% die Fristen eingehalten worden. Allerdings bleibt dabei das Bezirksgericht Leipzig unberücksichtigt, das nur 10,4% aller Verfahren fristgerecht erledigt hat. Diese Ergebnisse können noch weiter verbessert werden, wenn alle verantwortlichen Funktionäre sich die Bedeutung der Verfahren nach dem Gesetz zum Schutze des Volkseigentums klargemacht haben.

Ein nicht unwesentlicher Teil der Fristüberschreitungen ist auf mangelhaftes Arbeiten der Ermittlungsbehörden zurückzuführen. So wurde z. B. aus dem Bezirk Chemnitz gemeldet, daß aus den Ermittlungen nicht erkennbar ist, ob der entwendete Gegenstand persönliches oder Volkseigentum darstellt. Allerdings haben die Fristüberschreitungen ihre Ursache auch häufig in der Arbeit der Gerichte selbst.

Soweit die mangelhaften Ermittlungen zu unbefriedigenden Ergebnissen in der Hauptverhandlung führen, liegt immer noch in einer großen Anzahl von Verfahren eine nicht genügend verantwortungsbewußte Arbeit der Gerichte beim Erlaß des Eröffnungsbeschlusses vor.

Nicht alle Richter schenken der genauen Prüfung des Sachverhalts in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die erforderliche Aufmerksamkeit. Das ergibt sich auch aus den statistischen Angaben, wonach der Anteil der Zurückverweisungen an den Staatsanwalt (§ 174 StPO) und der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 175 StPO) recht gering ist. Bei den Kreisgerichten beträgt der Anteil 4,1%, bei den Bezirksgerichten sogar nur 4%. In einer größeren Anzahl von Fällen erfolgte die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens nur wegen der Unzuständigkeit des Kreisgerichts. Allerdings gibt es für die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens auch andere Gründe, die zum Teil recht bedenklich sind. Wenn z. B. das Kreisgericht Erfurt-Ost die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt, weil es die Tat — es handelte sich um die Entwendung einer Persipanstange durch eine HO-Verkäuferin — als zu „geringfügig“ betrachtet, dann zeigt sich darin eine bedenkliche Schwäche der Richter. Das gleiche gilt für das Bezirksgericht Schwerin, das im Falle des § 2 Abs. 2 Buchst. a VESchG für die frühere Tat, die sich gegen das gesellschaftliche Eigentum richtete, verlangt, daß diese nach dem VESchG abgeurteilt sein müsse.

Auch die Bedeutung der Möglichkeit, Schadenersatzansprüche im Strafverfahren geltend zu machen (§§ 268 ff. StPO), ist offenbar noch nicht genügend erkannt worden. Bei den Kreisgerichten beträgt der Anteil dieser Verfahren nur 1%, liegt jedoch bei den Bezirksgerichten mit 1,3% nur wenig höher. Dies zeigt, daß die Geschädigten sich noch nicht genügend mit dieser durch die neue StPO geschaffenen Möglichkeit vertraut gemacht haben. Die vom Ministerium des Innern am 27. Februar 1953 erlassene Anordnung, in der die volkseigenen Betriebe auf die Bedeutung dieser Bestimmungen hingewiesen werden, wird einen Wandel eintreten lassen, dem die Gerichte erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken haben werden.

Ein ebenso zögernd gehen die Gerichte an die Gerichtskritik (§ 4 StPO) heran. Die Kreisgerichte haben nur in 0,5% aller Strafverfahren nach dem VESchG, die